

## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

### Rückkaufprogramm vom 3. Mai 2007 bis 31. Dezember 2007

Der Verwaltungsrat der INFICON Holding AG, Bad Ragaz, (INFICON) hat am 9. Februar 2007 den Rückkauf von ausstehenden Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung beschlossen. INFICON beabsichtigt, das Aktienkapital von zurzeit CHF 11'779'360.00, eingeteilt in 2'355'872 Namenaktien von je CHF 5.00 Nennwert, über einen Rückkauf von maximal 235'587 Namenaktien im maximalen Wert von CHF 40 Millionen mit anschliessender Vernichtung um maximal 10% auf neu 2'120'285 Namenaktien zu reduzieren.

Die Herabsetzung des Aktienkapitals sowie die damit verbundene Statutenänderung erfolgt voraussichtlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2008. Mit dem Aktienrückkauf und der Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt INFICON, ihre Kapitalstruktur zu optimieren.

### Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

An der SWX Swiss Exchange (SWX) wird eine zweite Handelslinie für die Namenaktien von INFICON errichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich INFICON als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien von INFICON unter der bisherigen Valorenummer 1 102 994 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von INFICON hat daher die Wahl, Namenaktien von INFICON entweder im normalen Handel zu verkaufen oder INFICON auf der zweiten Handelslinie anzudienen. INFICON hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien von INFICON und deren Nennwert von CHF 5.00 in Abzug gebracht («Nettopreis»).

### Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien von INFICON.

### Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von INFICON finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

### Beauftragte Bank

INFICON hat die Bank Vontobel AG mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von INFICON als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von INFICON auf der zweiten Handelslinie stellen.

### Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von INFICON auf der zweiten Handelslinie erfolgt ab 3. Mai 2007 und dauert längstens bis zum 31. Dezember 2007 im Hauptsegment an der SWX. INFICON behält sich vor, das Rückkaufprogramm bei Bedarf zu verlängern oder vorzeitig zu beenden.

### Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SWX sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Handelslinie unzulässig.

### Steuern

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

#### 1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückerfordern.

#### 2. Direkte Bundessteuer

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

##### 2.1 Im Privatvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

##### 2.2 Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

### Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die SWX-Gebühr (inkl. Zusatzabgabe EBK) von 0.01% ist jedoch geschuldet.

### Nicht-öffentliche Informationen

INFICON bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

### Beteiligung der INFICON am eigenen Kapital

Per 2. Mai 2007 hielt INFICON weder direkt noch indirekt Namenaktien im Eigenbestand.

### Bedeutende Aktionäre

Nach Kenntnisstand von INFICON hält kein wirtschaftlich Berechtigter mehr als 5% der Stimmen von INFICON.

### Valorenummern / ISIN / Tickersymbole

Namenaktie INFICON von CHF 5.00 Nennwert (ordentliche Handelslinie)  
1 102 994 / CH 001 102 994 6 / IFCN  
Namenaktie INFICON von CHF 5.00 Nennwert (zweite Handelslinie)  
3 020 469 / CH 003 020 469 4 / IFCNE

### Ort und Datum

Bad Ragaz, 3. Mai 2007

### Beauftragte Bank

